

Vereinsstatuten des FC Oberrieden

Wegen der Übersichtlichkeit werden für beide Geschlechter die männlichen Bezeichnungen gewählt (z.Bsp: Spieler).

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Der Fussballclub Oberrieden (nachstehend FCO genannt), gegründet am 29. September 1978, ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB.
- 2 Der FCO ist politisch und konfessionell neutral.
- 3 Der FCO setzt sich zum Ziel, Kindern und Jugendlichen (gemäss Leitbild) sowie Erwachsenen in Oberrieden das Fussballspielen im Verein zu ermöglichen.
- 4 Der FCO ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes SFV und des Fussballverbandes des Kantons Zürich.
- 5 Der FCO anerkennt die Statuten, Reglemente, Verordnungen des SFV, der FIFA und der UEFA. Der FCO unterstellt sich und seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft beim Verband ergeben oder sonstige Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten oder Reglemente des Verbands, seiner Abteilungen oder Unterorganisationen begründet sind.

2. Mitgliedschaft

Der FCO besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Junioren
- Senioren/Veteranen
- Schiedsrichter
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner
- Funktionäre

- 1 Aktivmitglied ist jede Person, die sich verpflichtet, die Wettspiele zu bestreiten und Einsätze an Clubveranstaltungen zu leisten. Der Eintritt erfolgt durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung und der Anmeldung an den SFV. Die Aktivmitglieder sind sowohl stimm- als auch wahlberechtigt. Personen unter 18 Jahren unterstehen der Juniorenabteilung.
- 2 Als Junioren werden alle Jugendlichen aufgenommen, welche das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Bestimmungen des Juniorenreglements des SFV an Wettspielen der Aktivmannschaften teilzunehmen und Einsätze an Clubveranstaltungen zu leisten, falls der Vereinsvorstand dies anordnet. Der Eintritt erfolgt durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung und der Anmeldung an den SFV, welche vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen sind. Die Junioren der Kategorie A sowie die gesetzlichen Vertreter der übrigen Junioren sind sowohl stimm- als auch wahlberechtigt.
- 3 Als Senioren/Veteranen werden alle Personen aufgenommen, welche das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht haben. Es ist ihnen freigestellt, an Wettspielen der

Aktivmannschaften teilzunehmen, verpflichten sich jedoch Einsätze an Clubveranstaltungen zu leisten. Der Eintritt erfolgt durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung und der Anmeldung an den SFV. Senioren sind sowohl stimm- als auch wahlberechtigt.

- 4 Als Schiedsrichter werden jene Personen aufgenommen, die ihre Dienste als Spielleiter dem FCO zur Verfügung stellen. Der Eintritt erfolgt durch die Anmeldung an die zuständige Verbandsstelle. Schiedsrichter sind sowohl stimm- als auch wahlberechtigt. Sie sind beitragsbefreit.
- 5 Zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied ernannt werden, welches sich während mindestens 10 Jahren um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit und genießen bei sämtlichen Vereinsanlässen freien Eintritt. Sie sind sowohl stimm- als auch wahlberechtigt. Der Vorstand oder stimmberechtigte Mitglieder richten entsprechende Anträge für Ernennungen zur Ehrenmitgliedschaft an die Generalversammlung, welche mit mindestens 2/3 aller anwesenden Stimmen die Ernennungen genehmigen muss.
- 6 Als Passivmitglieder gelten jene Personen, die einen von der Generalversammlung festgelegten Beitrag leisten. Der Eintritt erfolgt durch die Bezahlung des Beitrages. Passivmitglieder können zur Teilnahme an Vereinsversammlungen ohne Stimm- und Antragsrecht eingeladen werden.
- 7 Als Gönner gelten jene Personen und Firmen, die einen von der Generalversammlung festgelegten Mindestbeitrag leisten. Sie erhalten eine Ausweiskarte die zum freien Eintritt bei Wettspielen des FCO, ausgenommen Verbands- und Cupspiele, berechtigt. Der Eintritt erfolgt durch die Bezahlung des Beitrages. Gönner sind sowohl stimm- als auch wahlberechtigt.
- 8 Als Funktionäre gelten Vereinsmitglieder oder Drittpersonen die in den Vorstand gewählt, als Trainer engagiert oder als sonstige Funktionäre mit Führungs-, Organisations- oder Administrativaufgaben betraut werden. Eine Person kann mehrere Ämter ausüben. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgen durch die Generalversammlung. Wahl, Abberufung, Aufgabenzuweisung, Festlegung von Kompetenzen und Funktionsbezeichnung der übrigen Funktionäre erfolgen durch den Vorstand. Funktionäre sind solange beitragsbefreit und verfügen über ein Stimm- als auch Wahlrecht wie sie ihrer Funktion vollständig nachkommen.

3. Eintritt – Austritt – Übertritt

- 1 Der Eintritt eines Mitgliedes (Aktiv, Junior, Senior/Veteran) erfolgt nach der Unterzeichnung der Beitrittserklärung und der Anmeldung an den SFV durch den Vorstand. Eine Liste sämtlicher neu eingetretenen Mitglieder liegt an der jeweiligen Generalversammlung vor. Die Mitglieder gelten als durch die Generalversammlung aufgenommen, sofern keine Gegenanträge gestellt und von der Generalversammlung beschlossen werden.
- 2 Austrittserklärungen sind schriftlich begründet mindestens drei Monate vor Saisonende (spätestens am 31. März) dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des betreffenden Vereinsjahres (30. Juni). Austretende Mitglieder haben die ausstehenden Beiträge (Mitgliederbeiträge und evtl. Bussen) bis zum Ende der Vereinsjahres zu bezahlen. Mitgliedern, die bei einem Austritt ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann u.a. die Zustimmung zu einem Übertritt in einen anderen Verein verweigert werden, bis die ausstehenden Beträge bezahlt sind. Von einem austretenden Mitglied wird keine Austrittsgebühr verlangt.
Die Gönner- bzw. Passivmitgliedschaft erlischt ohne Austrittserklärung automatisch infolge Nichtbezahlung des für diese Mitgliederkategorie geltenden Mindestjahresbeitrages.

- 3 Für Übertritte zu anderen Vereinen sind dem FCO vorschriftsgemäss ausgefüllte Übertrittsgesuche vorzulegen. Über die Freigabe entscheidet alleine der Vereinsvorstand unter Berücksichtigung der in Ziffer 3.2. beschriebenen Verpflichtungen.

4. Organisation

- 1 Die Organe des Vereines sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Unterabteilungen
- Die Revisoren

- 2 Das Vereinsjahr ist identisch mit der Fussballsaison und endet jeweils mit dem 30. Juni des entsprechenden Jahres.

- 3 Die Generalversammlung findet jedes Jahr nach Beendigung des Vereinsjahres, spätestens bis zum 30. September statt und hat mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entgegennahme und Genehmigung der Rechnungs- und Revisionsberichte
- Mitgliederbeiträge
- Mitgliedermutationen
- Ehrungen
- Wahlen
- Mitgliederanträge
- Verschiedenes

- 4 Die Einladung für die Generalversammlung erfolgt schriftlich zusammen mit der Traktandenliste spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung. Gleichzeitig erfolgt die Ausschreibung auf der Internetseite des FCO. Anträge für die Generalversammlung müssen spätestens 5 Tage vor der Versammlung im Besitze des Präsidenten sein. Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch für die Aktivmitglieder, A-Junioren und Senioren/ Veteranen. Entschuldigungen sind innerhalb Wochenfrist an den Präsidenten zu richten.

- 5 Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Beschluss des Vorstandes einberufen. Von Seiten der Mitglieder kann eine solche Versammlung durch unterschriftliches Verlangen von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden. Die Einberufung muss innerhalb von 30 Tagen erfolgen.

- 6 Bei sämtlichen Abstimmungen ausgenommen Punkt 2.5, 7.1 und 8.1 entscheidet das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorsitzende hat bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmengleichheit herrscht, den Stichentscheid. Er kann diesen jedoch ausschlagen. Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge der vorliegenden Anträge.

7 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind:

- Aktivmitglieder
- A-Junioren
- Gesetzliche Vertreter der Junioren F – B
- Senioren/Veteranen
- Schiedsrichter
- Ehrenmitglieder
- Gönner
- Funktionäre

8 Dringlichkeitsanträge, die nicht ordnungsgemäss eingereicht wurden, werden nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten behandelt. Auf erledigte Geschäfte wird nur eingetreten, wenn die Versammlung durch Stimmenmehrheit einen solchen Beschluss fasst.

5. Der Vereinsvorstand

1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- Präsident
- Ressortleiter Aktuariat
- Ressortleiter Finanzen

im weiteren setzt er sich wie folgt zusammen:

- Ressortleiter Juniorenabteilung
- Ressortleiter Aktivabteilung
- Ressortleiter Seniorenabteilung
- Ressortleiter Spielbetrieb
- Weitere durch den Vorstand ernannte Mitglieder nach Bedarf

Einer der Ressortverantwortlichen amtiert als Vizepräsident.

2 Der Vereinsvorstand wird alljährlich von der Generalversammlung gewählt. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

3 Vorstandsmitglieder haben einen Rücktritt schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende einer Amtsperiode zu erklären. Unterbleibt eine Rücktrittserklärung, wird das Vorstandsmitglied zur Wiederwahl vorgeschlagen.

4 Der Vereinsvorstand tritt nach Bedürfnissen und auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Mitgliedern zusammen. Der Vereinsvorstand hat über seine Sitzungen und Verhandlungen ein Protokoll zu führen.

5 Der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.

- 6 Der Vereinsvorstand leitet den FCO, insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
- Organisation der eigenen Verwaltung
 - Wahrung der Interessen der Fussballbewegung in der Gemeinde Oberrieden
 - Regelung der Finanzkompetenzen der Vorstandsmitglieder
 - Vertretung des FCO gegenüber Behörden und Verbänden
 - Organisation des Spielbetriebs
 - Ernennung von Ressortmitgliedern und Funktionären
 - Verwaltung der Mitglieder mutationen
- 7 Bei Vakanzen während eines Geschäftsjahres hat der Vereinsvorstand das Recht, bis zur nächsten Generalversammlung geeignete Personen zur Mitarbeit heranzuziehen.
- 8 Die Pflichten und Rechte der einzelnen Ressorts werden in einzelnen Pflichtenheften detailliert umschrieben.
- 9 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 10 Der Präsident oder Vizepräsident vertritt den FCO gegenüber den staatlichen Stellen und Verbandsbehörden. Der Vorstand kann Kommissionen für die Vorbereitung von Geschäften bilden. Die Ressortleiter der zu behandelnden Sachgebiete sind zu integrieren.
- 11 Der Präsident ist berechtigt, in dringenden Fällen mit Zustimmung des Ressortleiters Finanzen und gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstandes über einen Betrag bis CHF 3'000 zu verfügen.
- 12 Die Trainer der Aktiv-, Senioren/Veteranen- und Juniorenmannschaften werden vom Vorstand in eigener Kompetenz unter Vertrag genommen.

6. Finanzen

- 1 Sämtliche Vereinsmitglieder sind gemäss ihrer Betätigung im Verein in verschiedenen Beitragsklassen eingeteilt. Die Jahresbeiträge sind vom Vorstand festzusetzen und der Generalversammlung vorzulegen.
- 2 Beitragsbefreite Mitglieder sind:
- Funktionäre
 - Ehrenmitglieder
 - Schiedsrichter
- 3 Die Eintrittspreise für die Wettspiele werden durch den Vorstand festgelegt.
- 4 Die Revisoren werden durch die Generalversammlung gewählt. Sie haben jederzeit das Recht, die Kassen und Inventare einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine genaue Kontrolle vorzunehmen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

7. Strafen, Ausschluss, Boykott

- 1 Der Vorstand kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ein Mitglied aus dem FCO ausschliessen, wenn sich dieses unter anderem eines ungebührlichen, dem Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens, der Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, der Missachtung von Statuten, der Widerhandlung gegenüber Anordnungen von Vorstand oder Kommissionen schuldig gemacht hat. Der Antragsboykott solcher Mitglieder an den SFV sowie Eintreibung allfälliger Rückstände bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 2 Der mit eingeschriebenem Brief zu eröffnende Entscheid erfolgt nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds, wogegen dieses innert 30 Tagen seit Zustellung beim Präsidenten schriftlich Einsprache erheben kann. Verzichtet das betroffene Mitglied auf Anhörung bzw. bleibt es dieser schuldhaft fern, verwirkt dieses Recht. Die rechtzeitig eingereichte Einsprache wird der nächsten Generalversammlung zum endgültigen Entscheid vorgelegt. Die Mitgliedschaft bleibt bis zu diesem Zeitpunkt sistiert. Findet die Generalversammlung während der laufenden Einsprachefrist statt, so kann die Einsprache anlässlich derselben erfolgen.
- 3 Ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte gegenüber dem Verein, haften jedoch andererseits für den Mitgliederbeitrag des laufenden Vereinsjahres sowie für allfällige weitere Verpflichtungen.

8. Schlussbestimmungen

- 1 Eine Abänderung oder Revision der Statuten kann nur an einer Generalversammlung mit Zustimmung der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Die Abänderung oder Revision unterliegt der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV, bevor sie Gültigkeit erlangt.
- 2 Diese revidierten Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 28. August 2009 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 3 Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die Generalversammlung.
- 4 Die Auflösung des FCO kann nur durch eine Versammlung, in deren Traktandenliste ausdrücklich auf dieses Traktandum hingewiesen wird, erfolgen. Solange noch 5 Mitglieder den Fortbestand des Vereins wünschen, kann eine Auflösung nicht erfolgen. In keinem Fall darf das Vereinsvermögen unter die Mitglieder verteilt werden. Dieses ist viel mehr der Gemeinde Oberrieden in Verwaltung zu geben, für einen neu entstehenden Verein mit gleichem Zwecke.

Für die Richtigkeit dieser abgeänderten Statuten:

Der Aktuar

Der Präsident

Alina Ballottin-Boos

Beat Giger